

DIREKTION FUER VOELKERRECHT
p.B.51.14.21.20.Allg.-BT/LAM

Bern, 24. Juni 1991

OG 25. Juni 91 - 10

Notiz an Herrn Bundesrat Felber

Aussprachepapier des EMD zur Revision des Bundesgesetzes vom
30. Juni 1972 über das Kriegsmaterial (SR 514.51)

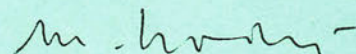
In Absprache mit den Politischen Abteilungen II und III können wir zum randerwähnten Aussprachepapier wie folgt Stellung nehmen:

1. Wir sind mit dem Inhalt und der Zielsetzung des Aussprachepapiers einverstanden. Die Revision des Kriegsmaterialgesetzes ist aus innen- und aussenpolitischen Gründen notwendig.
2. Bei der Revision des Gesetzes ist in breitem Umfang der Regelung dieser Fragen in anderen Staaten sowie der internationalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Hier ist noch Vieles im Fluss, und der Umfang der Revision kann daher nicht zum voraus festgelegt werden. Unter anderem sind international Bestrebungen im Gang, den Export von Ausrüstungsgütern und Technologie, die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und von Trägerraketen dienen, besser zu kontrollieren sowie den Handel mit konventionellem Kriegsmaterial transparent zu gestalten und einzuschränken. Dabei wird die Problematik in verschiedenen internationalen Gremien diskutiert, z.B.
 - COCOM, mit neuer Ausrichtung auf die Länder ausserhalb Europas;
 - Australiengruppe (westliche Industriestaaten, unter Einschluss der Schweiz), die eine Kontrolle von Substanzen und Ausrüstungsgütern für die Produktion von C-Waffen anstrebt;
 - Ständige Mitglieder des Sicherheitsrates, die sich um eine Absprache über Waffenexporte in den Mittleren Osten bemühen;
 - Europäische Staaten mit dem Vorschlag die UNO solle ein Register über den länderweisen Import und Export von Waffen erstellen;
 - EG, mit dem Vorschlag, diese Fragen zum Gegenstand ihrer Zusammenarbeit in der Politischen Union zu machen; dies könnte über den EWR auch Auswirkungen auf die Schweiz haben;

- Bemühungen innerhalb der KSZE, die Problematik der Kriegsmaterialexporte zu thematisieren.

3. Gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. b des Kriegsmaterialgesetzes dürfen keine Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, "wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen." Juristisch vermag diese Klausel zu genügen. Sie muss deshalb an sich nicht in die Revision einbezogen werden. Hingegen erinnern wir Sie daran, dass der Bundesrat es wiederholt vorgezogen hat, diese Klausel nicht anzuwenden, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen. Daher kam es bekanntlich zu Kritik in Parlament und Öffentlichkeit. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die Menschenrechtsklausel vom Bundesrat strikter eingehalten und neben dem Kriterium des kriegerischen Konfliktes/Spannungsgebietes nicht kumulativ, sondern alternativ angewendet wird.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT



(Godet)

Kopie:

- PA III, Herrn Ritz, mit bestem Dank für seine Mitarbeit
- PA II
- SRU
- GT/VDF/HEC
- BT

06.25. Juni 91 - 10